

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend allgemeinen Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Kundendienstbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Schuler Sicherheitstechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Patrick Schuler (im Folgenden „Schuler GmbH“ genannt) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Verkaufs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Schuler GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Handelt es sich bei unserer Leistung um eine Bauleistung, wird die Geltung der VOB Teil B vereinbart. Gegebenenfalls gelten unsere vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich ergänzend.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AGB sind Gegenstand eines in Textform oder schriftlich vereinbarten Auftrages.
- 1.2 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen der Schuler GmbH und dem Kunden. Kunde i.S.d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann sowohl der Käufer als auch der Besteller oder Dienstleistungsempfänger sein.
- 1.3 Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.4 Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt,
- 1.5 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 1.6 Sofern einzelvertragliche Regelungen schriftlich oder in Textform vereinbart wurden, welche von diesen Bestimmungen abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen des Kunden bei der Schuler GmbH, stellen lediglich ein Angebot an die Schuler GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrags durch die Schuler GmbH.
- 2.2 Ein Vertrag kommt in der Regel erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, die hinsichtlich Umfang und Merkmale der Leistung allein maßgebend ist.
- 2.3 Angebote und Kostenvorschläge gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend. Dies gilt auch im Hinblick auf Lieferzeiten, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- 2.4 Die Annahme erfolgt durch die Schuler GmbH mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.
- 2.5 Prospektunterlagen und Produktbeschreibungen sowie anwendungstechnische Hinweise sind nur informativ und vorvertragliche Mitteilungen.
- 2.6 Bei Vertragsabschluss abgegebene Beschreibungen über Leistungsumfang und -merkmale stellen nur dann eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, wenn die Schuler GmbH dem Kunden ausdrücklich und schriftlich diese Eigenschaftszusicherung zugestanden hat.
- 2.7 Bei kurzfristigen Leistungen – speziell im Notdienst und bei Instandhaltungs- und Wartungstätigkeiten – kann die Auftragsbestätigung auch mündlich oder durch unmittelbare Leistungserbringung erfolgen und wird gegebenenfalls durch die Rechnung ersetzt.

3. Lieferung und Montage

- 3.1 Die Schuler GmbH liefert ab Langer an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung auf den Kunden über.
- 3.2 Soweit für den Kunden zumutbar ist, werden Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Liefer- und Leistungsbeschreibung vorbehalten, insbesondere im Hinblick auf herstellerseitige Konstruktions- und Formänderungen der zu liefernden Geräte, Materialien und Zubehör. Dies gilt gleichfalls für handelsübliche Farb- und Formabweichungen. Es wird angenommen, dass insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen und Anpassungen an den neuesten Stand der Technik für den Kunden zumutbar sind. Bei VdS- anerkannten Systemen bleiben vom VdS und/oder VdS-Systemhersteller ausgehende Systemänderungen und die Verwendung gleich- oder höherwertiger Systeme sowie System-Komponenten anderer Hersteller jederzeit vorbehalten.
- 3.3 Die Einhaltung der geltenden Normen und Richtlinien sowie herstellerseitiger Anleitungen wird grundsätzlich vorausgesetzt. Vom Auftraggeber gewünschte Abweichungen sind von diesem zu vertreten.
- 3.4 Die Ausführungszeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor endgültiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der jeweilige Vertragspartner zu erbringen hat. Angegebene Liefer- oder Leistungszeiten sind lediglich als Richtwerte zu betrachten und nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in einer Auftragsbestätigung erklärt und wurde.
- 3.5 Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche könnten Leistungszeiten entsprechend verlängern.
- 3.6 Bei unvorhergesehenen Umständen, wie Betriebsstörungen, Nicht- oder nicht rechtzeitiger Lieferung von erforderlichen Waren durch Zulieferer oder sonstiger von der Schuler GmbH nicht oder nur bedingt zu vertretende Störungen könnte zu einer Verlängerung der Liefer- und Leistungszeit führen. Für die zuvor genannte und vergleichbare Umstände sind von der Schuler GmbH zu vertreten und lösen auch keine Schadensersatzansprüche aus. Dies gilt auch dann, wenn sie während des Verzuges eintreten.
- 3.7 Wird bei der Erbringung einer Montageleistung festgestellt, daß die Montage wegen nicht vorhersehbarer bauseitiger Umstände und Gegebenheiten und/oder aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise und Zeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, ist die Schuler GmbH unbeschadet weiterer Rechte befugt, von der geplanten Ausführung abzuweichen und die Leistung nach billigem Ermessen auszuführen. In diesen Fällen ist die Schuler GmbH auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Auftraggeber Ersatzansprüche geltend machen kann. Teilleistungen in zumutbarem Umfang sind generell zulässig.
- 3.8 Die Gefahr hinsichtlich Untergang geht auf den Kunden am Tag der Abnahme des Werkes über. Wird vom Kunden keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung nach Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Inbetriebnahme – auch zum Probelauf – ersetzt die Abnahme. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden. Wenn die Werkleistung aus bauseitigen Gründen, bzw. auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, geht die Gefahr für die der Verzögerung auf den Kunden über. Die anfallenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung sowie weitere erforderliche Anfahrten, auch von Erfüllungsgehilfen, hat der Kunde zu tragen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten
- 4.2 Von uns angegebene Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen ist. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, sind wir berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.
- 4.3 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zur Barzahlung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung schriftlich oder in Textform getroffen wurde oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewichen wurden. Dies gilt gleichwohl für – insbesondere bei über einen längeren Zeitraum andauernden Bauvorhaben – grundsätzlich vorbehaltene Anforderungen auf Voraus- oder Teilzahlungen entsprechend der nach Baufortschritt von uns erbrachten Teilleistungen. Werden Voraus- oder Teilzahlungen nicht zu den geforderten Zeitpunkten geleistet, sind wir berechtigt, unsere weiteren Tätigkeiten einzustellen, bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben. Die angegebenen Preise gelten nur bei Gesamtabnahme des Angebotes, wobei Optionen und Alternativpositionen ausgenommen werden.

- 4.5 Im Verzugsfalle werden dem Vertragspartner unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet.
- 4.5 Sofern der Kunde Unternehmer ist, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Schuler GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die der Schuler GmbH gegeben den Kunden zustehen, auch die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- 4.6 Erschwernisse und Mehraufwendungen sowie Zusatz- oder Nebenarbeiten, die über den üblichen, in der Auftragsbestätigung festgelegten Leistungsumfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.
- 4.7 Unsere Rechnungsstellung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand gemäß jeweils gültigen, in unseren Geschäftsräumen ausgehängten Verrechnungssätzen. Nebenarbeiten, insbesondere Beratungs- und Planungsleistungen, Koordinationsaufwand mit anderen Gewerken und deren Überwachung, bzw. mehrmalige Prüfung sowie Instandsetzung werden ggfs. nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Bereitstellungs- und Fahrzeiten gelten als Arbeitszeit und werden als solche verrechnet.
- 4.8 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder bestehen nach Abschluss eines Werkvertrages konkrete Anhaltspunkte vor, daß der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann oder will, ist die Schuler GmbH berechtigt Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- 4.9 Bei Sonderanfertigungen, sowie dann, wenn Geräte oder Zubehörteile zur Erbringung unserer Vertragsleistungen speziell beschaffen und/oder angefertigt werden müssen, ist die Schuler GmbH bereits mit der Auftragsbestätigung berechtigt eine angemessene, sofort zur Barzahlung fällige Vorauszahlung zu verlangen. Gerät hierbei der Kunde mit der geforderten Vorauszahlung in Verzug, so ist die Schuler GmbH nach Fristsetzung und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle eines Schadensersatzes beträgt dieser einschließlich des entgangenen Gewinn mindestens 30 Prozent der Vertragssumme.
- 4.10 Die Schuler GmbH ist berechtigt angemessene Sicherheiten für die Erfüllung des Vertrages zu fordern. Leistet der Kunde solche Sicherheiten nicht, ist die Schuler GmbH berechtigt, vom Vertrag (bzw. von den Verträgen) zurückzutreten und dem Kunden den bis dahin entstandenen Aufwand einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.
- 4.11 Storniert ein Kunde einen bereits abgeschlossenen Vertrag oder tritt anderweitig vom Vertrag zurück, ohne dass dies von der Schuler GmbH verschuldet wurde, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 30 Prozent des vereinbarten Werklohns zu vergüten.
- 4.12 Der Kunde darf Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte gegenüber den Forderungen der Schuler GmbH nur geltend machen, wenn die Forderungen des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis (beruhen oder wenn sonstige Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind.
- 4.13 Die Rechte des Kunden gegen die Schuler GmbH aus dem Vertragsverhältnis sind nicht abtretbar und nicht übertragbar.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Schuler GmbH (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt).
- 5.2 Gelieferte Gegenstände bleiben, soweit rechtlich zulässig auch in montiertem Zustand, bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Der Auftraggeber ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, über die vorgenannte Vorbehaltsware rechtsgeschäftlich zu verfügen. Er ist zur Be- und Verarbeitung solcher Gegenstände, sowie zu deren Herausgabe an Dritte nur dann berechtigt, wenn sich dies aus dem mit der Schuler GmbH bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich ergibt.
Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, so tritt er hiermit seine Forderungen an den Erwerber aus dem Wiederverkauf sicherungshalber bereits heute an die Schuler GmbH ab und verpflichtet sich, auf ausdrücklicher Aufforderung hin, zu der die Schuler GmbH jederzeit berechtigt sind, Namen und Anschrift der Erwerber sowie die Höhe der jeweiligen Forderungen schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Schuler GmbH wir berechtigt, sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Abtretungen offen zulegen und die Forderungen des Auftraggebers gegen die Erwerber bis zur Höhe sämtlicher fälliger Forderungen gegen den Auftraggeber einschließlich Zinsen und Kosten einzuziehen.
- 5.4 Sämtliche Schwachstellenanalysen, Planungsunterlagen, Angebote, Preislisten und Dokumentationen sowie Gutachten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen – insbesondere aus Sicherheitsgründen – ohne schriftliche Genehmigung nicht weitergegeben werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen ausschließlich für seinen eigenen Bedarf einzusetzen und ohne unsere Zustimmung keinem unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber für sämtliche daraus entstehenden Konsequenzen – auch gegenüber Dritten – verantwortlich und zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

6. Handwerkliche Dienstleistungen

- 6.1 Für jede Art von Montage, Einrichtung und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nachfolgende Regelungen:
- 6.2 Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Hilfspersonen sind, wenn nötig, Facharbeiter mit von diesen benötigtem Werkzeug in erforderlicher Zahl sowie ggfs. erforderliche Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser mit erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle sind vom Kunden rechtzeitig auf seine Kosten zu stellen. Heizung und allgemeine Beleuchtung der Montagestelle sowie geeignete und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Materialien, Maschinenteile und Werkzeuge usw. sowie für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen werden vorausgesetzt.
- 6.4 Grundsätzlich hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes für das Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleider und -vorrichtungen, die infolge besonderer Umstände erforderlich und für die Schuler GmbH nicht branchenüblich sind, sind vom Kunden zu stellen.
- 6.5 Die Kosten für sachgemäße Entsorgung von ausgebauten Teilen und Komponenten – einschließlich Sondermüll wie Elektronik-Schrott, Notstrom-Akkumulatoren oder Batterien – sowie Verpackung neuer Bauteile trägt der Kunde.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich, Montagepersonal und Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Der Kunde bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Arbeitsleistungen.
- 6.7 Der Kunde vergütet die Schuler GmbH die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und ggfs. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Beratung, Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für Fracht, Verpackung und Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss von Einrichtungen. Vorbereitungs-, Fahrzeiten und Bereitstellung gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächlich anfallende Aufwand gesondert berechnet wird.
- 6.8 Die Schuler GmbH ist grundsätzlich berechtigt, bei der Erfüllung der Verpflichtungen andere zuverlässige Unternehmen zu beauftragen.
- 6.9 Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlfunktionen können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Auftraggeber hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen zu tragen. Während der Instandsetzung erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Objekt-Bewachung) sind bauseits vom Auftraggeber zu veranlassen.
EMA / ÜMA / GWA ohne regelmäßige Instandhaltung gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 und VdS 2311 entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wodurch u. U. der Versicherungsschutz gefährdet ist. Darüberhinaus dürfen EMA / ÜMA / ÜMA, die dem Pflichtenkatalog für ÜMA- / EMA-Errichter des LKA Baden-Württemberg nicht in vollem Umfang entsprechen, nur ohne oder nur mit Polizei-Benachrichtigung nach Alarmvorprüfung betrieben werden. Anlagenspezifische Instandhaltungsunterlagen werden unter Verschluss in der Meldezentrale verwahrt. Schaltungsunterlagen verbleiben aus Sicherheitsgründen i. d. R. beim Errichter / Instandhalter.

6. Haftung und Verjährung

- 6.1. Sämtliche Planungen und Auftragsbestätigungen werden auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Unterlagen, Auskünfte und sonstige Informationen erstellt. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der erhaltenen Objektangaben, sowie Informationen Dritter, die als solche kenntlich gemacht sind, wird keine Haftung übernommen. Irrtum bleibt vorbehalten.
- 6.2. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 6.3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Schadensersatz aus Leistungsverzug oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung kann der Auftraggeber nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln durch die Schuler GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen geltend machen. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf die Höhe des Vertragswertes beschränkt.
- 6.4. Soweit Schadensersatzansprüche dem Kunden zustehen, verjähren diese mit Ablauf von 12 Monaten.
- 6.5. Die Gewährleistung für sämtliche Arbeitsleistungen, Instandsetzungen etc., unabhängig davon, ob sie Bauleistungen sind – speziell bei elektronischen und/oder mechatronischen Systemen zum Schutz von Personen und/oder Sachwerten oder Teilen davon, bei denen eine regelmäßige Wartung wesentlichen Einfluß auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat – beträgt grundsätzlich ein Jahr ab Inbetriebnahme, bzw. Gefahrenübergang, wenn der Auftraggeber sich nicht dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Instandhaltung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen (s. VOB/B § 13 Nr. 4 Abs. 2).
- 6.6. Bei Abschluß eines Instandhaltungs- und/oder Wartungsvertrages innerhalb vier Wochen nach Inbetriebnahme – auch zum Probelauf –, bzw. Gefahrenübergang verlängert sich die Verjährungsfrist auf zwei Jahre. Grundsätzlich wird nur gehaftet für Mängel, die bereits bei Übergabe oder Abnahme – bzw. bei Erbringung, wenn keine Abnahme vereinbart, oder aus Gründen, die die Schuler GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt wurde – vorhanden und dem Kunden nicht bekannt waren.
- 6.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit und natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mangelhaften bauseitigen Vorleistungen und aufgrund besonderer äußerer – nicht vertragsbezogener – Einflüsse, welche anderen Beteiligten (z. B. vom Auftraggeber beauftragte Firmen anderer Gewerke) oder dem Kunden selbst zuzuordnen sind.
- 6.8. Soweit rechtlich zulässig sind Mängel ausgeschlossen, die durch Beschädigung, infolge unsachgemäßer Bedienung, üblichen Verschleiß, durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Überspannungseinwirkung oder andere außergewöhnliche externe, z. B. mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse sowie Überbeanspruchung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verschmutzung mechanischer und elektromechanischer Teile entstehen. Dies gilt – insbesondere bei Systemen zum Schutz von Personen und Sachwerten oder Teilen davon, bei denen eine Instandhaltung durch regelmäßige Wartung wesentlichen Einfluß auf deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit hat – für Mängel wegen Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Wartung, bzw. Nichteinhaltung der Instandhaltungsverpflichtung im Rahmen der relevanten Normen und Richtlinien (s. DIN VDE 0833 Teil 1 und VdS 2311 sowie VwV-ÜEA des Innenministeriums BaWü), bzw. Instandhaltung durch nicht dazu qualifizierte Personen.
- 6.9. Wenn vom Kunden selbst oder durch Dritte Eingriffe oder Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen wurden, ohne diese mit der Schuler GmbH abzustimmen, ist die Mängelhaftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Vom Kunden geplante Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen sind der Schuler GmbH rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Unterläßt der Kunde eine Anzeige oder Abstimmung, verliert er soweit gesetzlich zulässig jeden Gewährleistungsanspruch.
- 6.10. Für vom Kunden bereitgestellte Produkte und/oder Leistungen wird generell keinerlei Gewährleistung übernommen. Dies gilt gleichwohl für bauseitige Gegebenheiten (z. B. bei Einbeziehung von vorhandenen Leitungsnetzen, Meldern, Antrieben oder Steuerungen usw.) und Vorleistungen anderer Gewerke (z. B. bei Einbeziehung herstellereitig in Türen und Fenster eingebauter Bauteile, wie beschlagintegrierte Melder und Funktionsverglasungen usw.). Insbesondere auf Funktionsverglasungen und Glasarbeiten kann von uns grundsätzlich keine Gewähr übernommen werden, die Gefahr von Glasbruch oder Funktionsmängel nach dem Einbau/Anschluß trägt ausschließlich der Kunde.
- 6.11. Bei Funk-Systemen liegt kein Mangel vor, wenn deren Verfügbarkeit bzw. Übertragungsqualität und/oder Reichweite ganz oder zeitweise durch von der Schuler GmbH nicht zu vertretende Faktoren (z. B. Freiraumdämpfung o. a. bauseitige Einflüsse) gestört oder beeinträchtigt wird. Für Störungen und Verfügbarkeitsbeeinträchtigungen im Bereich von TK-Netzbetreiber, bzw. Datennetzen und Gateways von Providern und Energie-Versorgungsunternehmen wird grundsätzlich keine Gewähr übernommen. Bei Meldungsweiterleitungen über das öffentliche Fernsprechnet (bauseitiger Standard-Festnetz-Telefonanschluß der TELEKOM) oder andere Übertragungsmedien (z. B. GSM) bietet der Kunde für die Herstellung der Verbindung und Übertragung der Meldungen keine höhere, als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit, weshalb ergänzend eine Zweit-Weg-Übertragung eingerichtet werden sollte, um die Übertragungssicherheit durch Redundanz zu erhöhen. Soweit wir Leistungen Dritter nur vermitteln (z. B. Leitstellen-Aufschaltungen, bei denen ein gesonderter Vertrag zwischen Nutzer und Dritten geschlossen wird), ist eine Haftung für diese grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.12. Gebühren, die z. B. vom Netzbetreiber oder der Leitstelle bzw. Dritten (z. B. Bewachungsunternehmen, Polizei, Feuerwehr usw.) und Aufwandsentschädigungen (z. B. von Fremdhandwerkern), die aufgrund von vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
- 6.13. Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sind unverzüglich nach Feststellung vom Kunden schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später als sechs Monate nach der Übergabe, so hat der Kunde den Nachweis zu erbringen, daß die Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, bzw. den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprochen hat.
- 6.14. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist die Schuler GmbH zur Nachbesserung berechtigt, nach Wahl auch zum Umtausch gelieferter Gegenstände. Zur Mängelbeseitigung ist die Schuler GmbH berechtigt, nach billigem Ermessen die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit in Anspruch zu nehmen. Der Kunde hat dann die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere zur Zahlung einzuhalten.
- 6.15. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dafür zu sorgen, daß dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten der beanstandete Gegenstand, bzw. das System zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies, ist die Schuler GmbH von der Mängelbeseitigung befreit. Wird eine von der Schuler GmbH gesetzte, angemessene Nachfrist verstrichen, ohne den Mangel zu beheben oder die gelieferte Ware umzutauschen oder ist Nachbesserung unmöglich oder wird unberechtigterweise verweigert, kann der Kunde Minderung geltend machen.
- 6.16. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand unserer Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit oder Verzug, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden – auch soweit die Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen – werden ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der Schuler GmbH. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers oder anderer Personen, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die Schuler GmbH als Werkunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.17. Eventuelle Unregelmäßigkeiten bei Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sind der Schuler GmbH umgehend schriftlich zur Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden. Beratungen durch unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragte Vertreter basieren auf dem aktuellen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen unverbindlich erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als uns dabei nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 6.18. Die Schuler GmbH haftet nicht für Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht unmittelbar mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Kunden direkt veranlasst sind.

6.19 Darüber hinausgehende Haftung wird von uns nicht übernommen, insbesondere nicht für Schäden, die als Folge strafbarer Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen unseres Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Falle Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Brand, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr und Intervention bzw. Schutzmaßnahmen durch Bewachungsunternehmen sowie entgangenen Gewinn, bzw. Vermögensschäden des Kunden, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage oder fehlerhafte Funktion von Programmen bzw. Datenverlust entstehen. Dies gilt gleichfalls, wenn die vom Kunde gewählte Sicherungsart und Systemkonfiguration seinen Erfordernissen oder denen seiner Sachversicherung nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8. Datenschutz

8.1 Personenbezogene Daten werden nach der geltenden EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, bei deren Verarbeitung durch Schuler Sicherheitstechnik GmbH nach Art. 13 und Art. 14 der DS-GVO, sind unter <https://schuler-st.de/datenschutzerklaerung> einsehbar. Auf Wunsch des Kunden können diese Informationen auch in Papierform zugesendet werden.

9. Widerrufsrecht

Verbrauchern steht gemäß den geregelten gesetzlichen Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall wird der Kunde hierüber gesondert belehrt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt.

10.2 Sämtliche Individualvereinbarungen zwischen der Schuler GmbH und dem Kunden bedürfen der Textform.

10.4 Schuler GmbH nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

10.2 Für Streitigkeiten gilt Tübingen als Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder im Inland keinen Gerichtsstand hat. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.